

Ein letztes Wort, ein vorbildliches Wort, ein notwendiges Wort : zum Fall Oboussier

Autor(en): **Hürlimann, Bettina**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **26 (1958)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Ein letztes Wort,
Ein vorbildliches Wort,
Ein notwendiges Wort: Zum Fall Oboussier**

Der berichterstattende Artikel in Nr. 692 der «NZZ» über den «Fall Oboussier» hat mir den ganzen Tag keine Ruhe gelassen. Ich finde es ausserordentlich beschämend für unsere ganze Gesellschaft, wenn das Gedächtnis eines aus vielen Gründen ehrenwerten und von vielen verehrten Menschen im Gedächtnis der Menschen als der skandalöse Gegenstand eines Mordprozesses herumgetragen wird; eines Mordprozesses, auf dessen erste Episode beinahe der Satz hätte angewendet werden können, dass nicht der Mörder, sondern der Ermordete der Schuldige sei . . . Ein Ermordeter kann sich keinen Rechtsanwalt mehr leisten, die Aussage über die Vorfälle jener Nacht sind nur aus den Erzählungen dieses verkommenen Burschen bekannt, die man zuerst für bare Münze genommen hat.

Jeder aber, der Robert Oboussier gekannt hat, hatte wohl seine Zweifel. Und für jeden von ihnen muss es entsetzlich sein, den Namen dieses Mannes, der niemandem schlecht gesinnt war und über niemanden schlecht sprach, zum pädagogischen Exempel herabsinken zu sehen, an dem unser Zeitungsleser-Publikum, zu Recht oder zu Unrecht, über Strichjungenprobleme, falsche Erziehungsmethoden von gefährdeten Jugendlichen usw. unterrichtet wird.

In Spalte vier seines Artikels gibt auch Ihr Berichterstatter zu, dass ihm «Jung Siegfried» in der diesmaligen Verhandlung einen derartig schlechten Eindruck machte, dass er anfangs, an den Aussagen desselben über jene Nacht zu zweifeln. Das ist erfreulich, aber ich fürchte, die meisten Leser sind nicht bis zu jener Stelle gekommen, sondern haben schon voll Abscheu bei den nun zum zweitenmal geschilderten Todesseufzern Oboussiers aufgehört, der hier als gepflegter älterer Mann, der sich nur schwach und unbeholfen wehren kann, geschildert wird.

Ich hatte Mühe, mir nach all diesen Beschreibungen die hohe aristokratische Gestalt Oboussiers noch vorzustellen. Ich bin ziemlich sicher, dass Oboussier versucht hat, den Jungen zu bewegen, sich der Polizei zu stellen, denn er hatte ein äusserst starkes Rechtsempfinden. Dieses starke Rechtsempfinden war eine seiner hervorstechendsten Seiten. Dass unziemliche Anforderungen diesen hartgesottenen Strichjungen zum Mord zwangen oder dass er, selbst wenn solche vorlagen, nicht andere Möglichkeiten gehabt hätte, sich zu wehren, das scheint mir ganz unsinnig, und es wäre auch den Richtern unsinnig erschienen, wenn sie den Ermordeten gekannt hätten.

In Konzertsälen des Auslandes haben sich ganze Auditorien und Orchester zu Ehren Robert Oboussiers zu einer Minute des Schweigens erhoben. Das Schicksal seiner anormalen Veranlagung teilt er mit ungezählten hohen Geistern aus unserem kulturellen Leben in Vergangenheit und Gegenwart. Er musste dies mit dem Leben bezahlen. Ich kann es nicht beurteilen, ob eine so ausführliche Berichterstattung über einen solch heiklen Fall nötig ist. Mein Brief soll deshalb auch keine Kritik an Ihrer Berichterstattung sein, aber ich spreche sicher vielen Menschen aus dem Herzen, wenn ich meinen Brief mit dem Wunsch schliesse, dass es an der Zeit wäre, das Bild dieses hervorragenden Mannes wieder an den Platz zu hängen, an den es gehört.

Wir haben Herrn Oboussier zwanzig Jahre lang gekannt, und zwar als einen charakterlich hervorragenden Menschen, und ich hätte es undankbar gegen sein Gedächtnis und unfair gegen seine hier lebende Schwester gefunden, wenn ich diesen Gedanken nicht irgendwie Ausdruck gegeben hätte.

Bettina Hürlimann.

Aus der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 23. März 1958.

Es ist erstaunlich — und beschämend zugleich, dass eine tapfere Frau endlich das wesentliche Wort zu der dunklen Tragödie dieses Mannes öffentlich sagt und festlegt. Wir können ihr für diese mutige Tat nur in Dankbarkeit und Verehrung die Hand drücken.
Der Kreis.